

# 5/177 2A-



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/2 133-00 LP  
Ansprechpartner/in: Ref. Lisa Pfizenmayer  
Durchwahl 0211 • 4587-252

22.01.2010

### Schnellbrief 10/2010

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### Kostenerstattung im Fall der Ölspurbeseitigung durch beauftragte Privatunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die bislang vielfach übliche Praxis, in den Fällen der Ölspurbeseitigung durch von Kommunen beauftragte Privatunternehmen die Kostenerstattungsansprüche nach dem FSHG an diese Unternehmen abzutreten, ist rechtlich nicht zulässig. Die Gemeinden müssen diese Kosten selbst per Bescheid geltend machen und hierfür eine Regelung in die Feuerwehrsatzung aufnehmen. Die Feuerwehr-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde daher entsprechend überarbeitet. Zugleich sind derzeit mehrere Verfahren vor Verwaltungsgerichten in NRW anhängig, in denen die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit solcher Kosten nach dem FSHG in Frage gestellt wird.

Um dem Auftrag des § 1 Abs. 1 FSHG, „bei Unglücksfällen... Hilfe zu leisten“ gerecht zu werden, sind viele Kommunen im Bereich der Ölspurbeseitigung darauf angewiesen, private Fachbetriebe in die Ölspurbeseitigung mit einzubinden. Auf diese Möglichkeit verweist auch das Innenministeriums NRW mit Erlass vom 6. Juni 2007 zur Beseitigung von Ölsuren auf öffentlichen Verkehrsflächen durch gemeindliche Feuerwehren (Anlage). Demnach wird in bestimmten Fällen das Verfahren der maschinellen Nassreinigung mit Tensiden unter Verwendung von speziellen Reinigungsgeräten für erforderlich gehalten, das in der Regel nur durch Spezialfirmen durchgeführt wird. Zugleich macht das Ministerium darauf aufmerksam, dass Fachverbände und Fachfirmen Rahmenverträge zur Verkehrsflächenanierung nach Ölunfällen anbieten. Zahlreiche Kommunen haben derartige Verträge mit privaten Reinigungsfirmen abgeschlossen. Zugleich wurden vielfach die gemeindlichen Kostenerstattungsansprüche aus § 41 Abs. 2 FSHG bereits im Vorfeld an die privaten Reinigungsunternehmen abgetreten. Die Abtretung ist jedoch - zumindest vor Erteilung eines Leistungsbescheides - rechtlich nicht zulässig, da hierdurch öffentlich-rechtliche Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften umgangen würden (Urteil des AG Euskirchen vom 06.08.2009, 4 C 401/08 - abrufbar im Internet unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>).

Vielmehr sind die Kommunen gehalten, die Ihnen durch Feuerwehreinsätze entstandenen Kosten gemäß § 41 FSHG selbst per Bescheid geltend zu machen und die Grundlagen hierfür durch Satzung zu regeln. Damit auch die Kosten geltend gemacht werden können, die durch die Heranziehung von privaten Unternehmen entstehen, ist eine entsprechende Regelung in die Feuerwehrsatzung mit aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat daher nunmehr § 8 der Mustersatzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr **angepasst (Anlage)**.

In diesem Zusammenhang ist auf mehrere Gerichtsverfahren hinzuweisen, die derzeit vor dem VG Arnsberg und dem VG Köln anhängig sind. In diesen Verfahren wird bestritten, dass die Kommunen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme privater Reinigungsunternehmen im Rahmen der Ölspurbeseitigung entstanden sind, gemäß § 41 Abs. 2 FSHG geltend machen könnten. In mehreren Hinweisen hat insbesondere das VG Arnsberg argumentiert, die Beauftragung von Privatunternehmen sei nicht mehr Bestandteil des Feuerwehreinsatzes und daher nicht nach dem FSHG erstattungsfähig. Diese Auffassung wird von der Geschäftsstelle **nicht geteilt**. Vielmehr ist allgemein anerkannt, dass sich die Gemeinden bei der Erfüllung hoheitlicher Pflichten zur Gefahrenabwehr der Hilfe Privater bedienen dürfen. Auch die Einschaltung von privaten Reinigungsunternehmen ist eine Maßnahme der Feuerwehr, mit der sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Hilfeleistung im Unglücksfall nachkommt. Dies wird für den Fall der Ölspurbeseitigung durch den o.g. Erlass des Innenministeriums NRW sowie durch das o.a. Urteil des AG Euskirchen bestätigt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

Hans-Gerd von Lennep

**Anlagen**